

Testament verfassen: So gehen Sie richtig vor

Darum geht es

Eine vorausschauende Nachlassplanung sorgt dafür, Vermögen wunschgemäß weiterzugeben und Streit unter den Erben zu vermeiden. Ein eigenhändig geschriebenes Testament ist dabei genauso gültig wie eines, das mithilfe eines Notars erstellt wird. Ehepaare können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Ein Testament muss bestimmte inhaltliche und for-

male Vorgaben erfüllen, sonst ist es unter Umständen ungültig oder kann vor Gericht angefochten werden. Damit der Nachlass reibungslos aufgeteilt wird, können Erblasser im Testament einen geeigneten Testamentsvollstrecker bestimmen. Das Merkblatt zeigt, was beim Testament wichtig ist und worauf man achten sollte.

Warum ein Testament so wichtig ist

Ohne gültige Regelung wird der Nachlass nach gesetzlicher Erbfolge aufgeteilt. Das entspricht nicht immer dem Wunsch des Erblassers. Auch kann es ohne Testament zu Streit unter den Erben kommen. Mit einem rechtssicheren Testament beugen Sie vor. Ein Testament ist vor allem dann sinnvoll, wenn

- Sie keine nahen Angehörigen als gesetzliche Erben haben (zum Beispiel, weil Sie kinderlos sind),
- Sie in einer nicht ehelichen Partnerschaft leben,

- Sie in einer Patchworkfamilie leben,
- Sie bestimmte Personen, Organisationen oder Institutionen bedenken wollen,
- Sie größere Vermögenswerte haben, das Vermögen komplex strukturiert ist oder Sie dessen Zersplitterung verhindern möchten,
- eine Unternehmensnachfolge zu regeln ist,
- Vermögen in eine Stiftung fließen soll.

Was im Testament geregelt werden kann

Im Testament können Sie Verfügungen über Ihren Nachlass treffen. Sie können festlegen, welche Personen (zum Beispiel Familienangehörige, Patenkinder oder Freunde), Vereine oder gemeinnützige Organisationen etwas von Ihrem Vermögen erhalten sollen. Völlig freie Hand lässt einem das Gesetz dabei allerdings nicht. Der Ehepartner und die Nachkommen haben mindestens Anspruch auf ihren Pflichtteil. Setzt man sich im Testament darüber hinweg, können die Benachteiligten ihren Pflichtteil einfordern.

Im Testament setzen Sie einen Alleinerben oder mehrere Erben ein. Wenn Sie mehrere Erben bestimmen, müssen Sie festlegen, zu welchen Anteilen die Erben den Nachlass erhalten sollen. Sie können Vor- und Nacherben und auch Ersatzerben bestimmen. Darüber hinaus können Sie Vermächtnisse anordnen. Vermächtnisnehmer (das können Personen oder Institutionen sein) werden mit Teilen aus dem Nachlass bedacht, ohne dass sie Erben werden. Daran können Sie Auflagen knüpfen.

Entscheidungskriterien für ein Testament			
Brauche ich ein Testament?	Für mich allein oder als Ehepaar?	Welche Regelungen möchte ich treffen?	Wie soll es errichtet werden?
<ul style="list-style-type: none"> • Ja, ich möchte meinen Nachlass individuell regeln • Nein, die gesetzliche Erbfolge passt für meine Situation 	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelperson: Einzeltestament • Eheleute können Einzeltestamente oder ein gemeinschaftliches Testament verfassen (Achtung: Bindungswirkung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erbfolge: Wer sollen meine Erben sein? • Erbquoten: Wer bekommt wie viel? • Vermächtnisse: Wer erhält was? • Wer soll mein Testament vollstrecken? 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenhändig: selbst mit der Hand schreiben, ggf. mithilfe des Rates eines Fachanwalts für Erbrecht • Notariell: vom Notar erstellen lassen

Quelle: VZ VermögensZentrum

Testament selbst schreiben	Grundsätzlich kann jede Person ihr Testament selbst verfassen. Wichtig dabei ist, dass das Testament handschriftlich geschrieben, mit Ort und Datum versehen und unterzeichnet wird (kein Computerausdruck!). Viele Testamente sind ungültig, weil sie Formvorgaben nicht erfüllen oder Inhalte nicht dem geltenden Recht entsprechen.	Unklare Formulierungen führen oft zu Missverständnissen. Daher kann es sinnvoll sein, den Rat eines Fachanwalts für Erbrecht einzuholen. Ein eigenhändiges Testament kann ausreichen, wenn es wenige Erben gibt, wenig Nachlass vorhanden ist und dieser keine Immobilien oder Firmenanteile enthält, die einen Erbschein erforderlich machen.
Testament vom Notar erstellen lassen	Ein Notar garantiert ebenso wie ein Fachanwalt für Erbrecht, dass das Testament einwandfrei ist und der aktuellen Rechtslage entspricht. Das lohnt sich <ul style="list-style-type: none"> • bei einem komplexen Nachlass, z. B. mit vielen Vermögenswerten oder Pflichtteilsberechtigten, • bei Immobilien (für die Grundbucheintragung), • wenn die Anfechtung eines handschriftlichen Testaments zu befürchten ist. 	Die Notarkosten richten sich nach dem Vermögenswert (abzüglich von Verbindlichkeiten) zum Zeitpunkt der Testamentserstellung; bei 800.000 Euro sind es etwa 1.800 Euro. Bei einem gemeinschaftlichen Testament betragen die Kosten das Doppelte. Vorteil: Mit dem notariellen Testament sparen die Erben die Kosten für den Erbschein. Auch das Risiko teurer Prozesse ums Erbe wird minimiert.
Wann man sein Testament schreiben sollte	Nicht erst im Alter sollte man sein Testament erstellen, denn ein Unfall oder eine Krankheit kann jeden unverhofft treffen. Solange Sie gesund sind, können Sie die gewünschten Regelungen schaffen, für klare	Verhältnisse sorgen und damit Streit unter den Erben vermeiden. Dafür ist es sinnvoll, seine Vorstellungen mit den Angehörigen zu besprechen. Außerdem können Sie Ihr Testament später jederzeit ändern.
Das Testament aktuell halten	Wer sein Testament verfasst, richtet dieses in der Regel auf die aktuelle Situation aus. Mit der Zeit können sich Rahmenbedingungen, die persönliche Situation oder Wünsche ändern, zum Beispiel durch Heirat, Vermögenszuwachs oder den Tod eines potenziellen	Erben. Dann sollte man sein Testament überprüfen und ggf. anpassen, mindestens aber alle fünf Jahre. Am besten ist es, das Testament zu vernichten und ein neues aufzusetzen. Kleine Änderungen können mit Datum und Unterschrift gekennzeichnet werden.
Wo man das Testament aufbewahren sollte	Erblasser sollten es nicht dem Zufall überlassen, ob ihr Testament aufgefunden wird. Angehörige wissen oft nicht, ob ein Testament existiert oder wo es ist. Setzen Sie eine Vertrauensperson darüber in Kenntnis oder geben dieser eine Kopie des Testaments.	Ganz sicher ist ein handschriftliches Testament beim Nachlassgericht aufgehoben (Verwahrung einmalig 75 Euro, Eintrag ins Zentrale Testamentsregister 15–18 Euro). Wird das Testament vom Notar erstellt, dann ist es automatisch amtlich registriert.
Wissenswert: das „Berliner Testament“ ist nicht immer die beste Lösung	Ehepartner können ein gemeinschaftliches Testament verfassen, in dem sie gemeinsam ihren Nachlass regeln. Beim sog. „Berliner Testament“ setzen sie gegenseitig als Alleinerben ein, um den länger lebenden Ehepartner bestmöglich abzusichern. Es hat jedoch große Nachteile. Es ist es bindend und kann in der Regel nicht mehr geändert werden, wenn der erste von beiden verstorben ist. Öffnungsklauseln können es dem Hinterbliebenen ermöglichen, das Testament zu ändern. Bei größeren Vermögen macht das Berli-	ner Testament aus erbschaftsteuerlichen Gründen wenig Sinn. Freibeträge werden nicht optimal genutzt und Gelder ggf. sogar zweimal von der Erbschaftsteuer erfasst: bei der Übertragung auf den überlebenden Ehepartner und dann bei der Übertragung auf die Kinder. Beim Berliner Testament kommen die Kinder erst nach dem Tod des zweiten Ehepartners zum Zuge. Damit die Kinder im ersten Erbgang ihren Pflichtteil nicht geltend machen, können Strafklauseln ins Testament aufgenommen werden.
Wann ein Erbvertrag geeignet ist	Ein Erbvertrag ist eine Regelung für den Vermögensübergang zwischen mehreren Personen, zum Beispiel Eheleuten, unverheirateten Paaren, Eltern und Kindern, nicht verwandten Personen und Institutionen. Ein Erbvertrag muss von einem Notar beurkundet werden. Im Gegensatz zum Einzeltestament, das der Erblasser jederzeit widerrufen oder ändern kann, lässt sich ein Erbvertrag nur auflösen, wenn alle Parteien	einverstanden sind. Ein Erbvertrag ist beispielsweise für nicht verheiratete Paare geeignet, die kein gemeinschaftliches Ehegattentestament verfassen können, oder wenn Kinder zugunsten der Eltern verbindlich und freiwillig auf ihren Pflichtteil verzichten. Auch kann das Erbe im Erbvertrag an eine Bedingung geknüpft werden, beispielsweise dass ein Begünstigter den Erblasser später pflegt.

Brauche ich einen Testamentsvollstrecker?	Viele Menschen hinterlassen ihren Angehörigen neben Bargeld auch Immobilien, Wertpapiere oder Firmenbeteiligungen. Oft können sich die Erben nicht über die Aufteilung oder die Verwendung des Nachlasses einigen oder sind mit der Abwicklung	überfordert. Dann dauert es meist sehr lange, bis die Erbteilung abgeschlossen ist. Als Erblasser können Sie vorbeugen, indem Sie einen Testamentsvollstrecker mit dieser Aufgabe betrauen.
Die wichtigsten Funktionen eines Testamentsvollstreckers	Die Abwicklung des Nachlasses kann eine anspruchsvolle Aufgabe sein, selbst wenn Sie als Erblasser alles im Testament oder Erbvertrag geregelt haben. Es besteht die Gefahr, dass die Verwaltung des Erbes vernachlässigt wird. Ein Testamentsvollstrecker setzt Ihren letzten Willen um. Er sorgt dafür, dass Ihr Nachlass rasch und in Ihrem Sinne aufgeteilt wird. Während der Erbteilung kümmert er sich um die Nachlassverwaltung, insbesondere um Wertpapiere und Immobilien. Durch die professionelle Unterstützung können die Erben viel Geld sparen.	Darüber hinaus stellt der Testamentsvollstrecker emotional eine nicht zu unterschätzende Entlastung für die Erben dar. Diese betrauern den Verlust des Angehörigen und sind froh, sich in dieser Phase nicht um diverse, für sie neue und oft terminlich drängende Angelegenheiten kümmern zu müssen. Kommt es zu Erbstreitigkeiten, übernimmt der Testamentsvollstrecker die sehr wichtige Funktion des Mediators. Als Unparteiischer vermittelt er zwischen den Erben und sucht nach kompromissfähigen Lösungen, um die Erbteilung zügig abzuschließen.
In welchen Fällen ein Testamentsvollstrecker sinnvoll ist	Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers ist in vielen Fällen ratsam, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> • um den Erben und Vermächtnisnehmern zeitnah eine ausgewogene Lösung zu präsentieren, • um Streitigkeiten unter Erben zu vermeiden, • wenn Immobilien, Lebensversicherungen oder Beteiligungen vorhanden sind, • bei wirtschaftlich unerfahrenen oder minderjährigen Erben, 	<ul style="list-style-type: none"> • bei kinderlosen Paaren oder Einzelpersonen, • bei einer Stiftungsgründung. Ein Testamentsvollstrecker empfiehlt sich vor allem, um Erben in fachlichen und organisatorischen Fragen zu unterstützen. Nicht selten treten bei der Erbteilung unerwartete Entwicklungen auf, insbesondere wenn es um viel Geld, mündliche Zusicherungen, Gegenstände von hohem emotionalem Wert oder die Verwendung des Elternhauses geht.
Wie Sie den Testamentsvollstrecker einsetzen	Die Ernennung eines Testamentsvollstreckers ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt (§ 2197). Demnach können Sie im Testament oder Erbvertrag eine Person oder eine Institution bestimmen, die die Erbteilung und die Nachlassverwaltung übernimmt. Sie	können auch mehrere Personen benennen, die nacheinander ersatzweise oder gemeinschaftlich tätig werden sollen. Idealerweise binden Sie Ihren Testamentsvollstrecker schon zu Lebzeiten in Ihre finanziellen Angelegenheiten ein.
Diese Aufgaben übernimmt der Testamentsvollstrecker	Der Testamentsvollstrecker sichert und erfasst die Vermögenswerte und erstellt das Nachlassverzeichnis. Er kümmert sich um Belange des Alltags, wie die Kündigung von Verträgen, die Auflösung des Haushalts, die Korrespondenz mit Banken sowie die Begleichung von Verbindlichkeiten. Er erstellt die Erbschaftsteuererklärung und stellt die Zahlung der Erbschaftsteuer sicher.	Eine wichtige Aufgabe besteht in der Erbauseinandersetzung. Der Testamentsvollstrecker erarbeitet nach dem Willen des Erblassers einen Plan, den er mit den Erben abstimmt, und erfüllt Vermächtnisse und Auflagen. Während der Erbauseinandersetzung verwaltet er das Nachlassvermögen. Damit leistet er wertvolle Dienste, den Wert des Vermögens zu erhalten und zu vermehren.
Wer eignet sich als Testamentsvollstrecker?	Einen Testamentsvollstrecker sollte man sehr sorgfältig auswählen. Grundsätzlich ist jede Person oder Institution befugt, das Amt eines Testamentsvollstreckers auszuüben. Sie sollte sich im Erbrecht sowie mit Geldanlagen, Steuern und Immobilien auskennen. Sie sollte von den Erben akzeptiert werden und gleichzeitig unabhängig sein. Ein Verwandter oder Freund sind oft nicht die beste Wahl. Die Nähe zu einzelnen Erben erschwert die neutrale Position, insbesondere bei der Vermittlung von Streitigkeiten.	Erben haben stets auch Eigeninteressen. Häufig fehlt das Fachwissen. Am besten ist es, eine Institution mit der Testamentsvollstreckung zu beauftragen, deren Experten über Fachwissen in den benötigten Bereichen verfügen. Idealerweise ist es die Institution, der der Erblasser seine Finanzen zu Lebzeiten anvertraut und die die Verhältnisse und Ziele gut kennt. Damit wird eine optimale, professionelle Erbteilung und Nachlassverwaltung sichergestellt und die Erben werden von unabhängiger Seite bestmöglich unterstützt.

Was kostet ein Testamentvollstrecker?

Ein Testamentvollstrecker hat nach dem Gesetz Anspruch auf eine angemessene Vergütung (§ 2221 BGB). Damit das Erbe nicht unnötig geschmälert wird, die Testamentvollstreckung aber durch qualifizierte Personen sichergestellt werden kann, hat der Deutsche Notarverein Empfehlungen für die Vergütung in der sogenannten „Neuen Rheinischen Tabelle“ festgelegt. Danach orientiert sich die Vergütung des Testamentvollstreckers am Bruttowert des

Nachlassvermögens: Je nach Höhe des Vermögens beträgt die Vergütung 1,5 bis 4 Prozent des Nachlassvermögens. Erweist sich die Testamentvollstreckung als besonders aufwendig, können Aufschläge hinzukommen, die ebenfalls in der „Neuen Rheinischen Tabelle“ geregelt sind. Um Klarheit über die Kostenübernahme zu schaffen, sollte der Erblasser bei der Anordnung der Testamentvollstreckung die Vergütung im Testament festlegen.

Professionelle Unterstützung rund um den Nachlass

Spätestens bei Renteneintritt ist es Zeit, Ihr Erbe zu regeln. Nur mit einer umsichtigen Nachlassplanung stellen Sie sicher, dass Ihr Vermögen so weitergegeben wird, wie Sie es wünschen. Das VZ VermögensZentrum unterstützt seine Kundinnen und Kunden mit einer Nachlassplanung, von der Analyse der persönlichen und finanziellen Situation über Teilungsvorschläge

bis zur passenden Ausrichtung des Vermögens. Darüber hinaus können Erblasser das VZ als Testamentvollstrecker einsetzen. Wir unterstützen Sie und Ihre Erben bei jedem Schritt – von der Entwicklung einer tragfähigen Nachlasslösung bis zur Auflösung der Erbengemeinschaft. Für Erben und Erbengemeinschaften bietet das VZ einen Nachlass-Service an.

Lesetipp zum Thema



Im Leitfaden „Den Nachlass richtig planen“ haben die Expertinnen und Experten des VZ VermögensZentrums die wichtigsten Informationen zusammengefasst, damit Sie Ihre Vermögensnachfolge nach Ihren Wünschen regeln können. Sie erfahren, welche rechtlichen Möglichkeiten

dafür bestehen. Zudem zeigt der Leitfaden auf, wie durch klare Regelungen Streit unter den Angehörigen über das Erbe vermieden werden kann.

76 Seiten, Preis: 7 Euro.

Den Leitfaden erhalten Sie in den VZ-Niederlassungen (Telefonnummern unten) oder online unter: www.vermoegenszentrum.de/buecher

Was das VZ für Sie tun kann

Die Regelung des Vermögensübergangs ist oft nicht einfach und hat weitreichende Folgen. Eine Nachlassplanung im VZ VermögensZentrum verdeutlicht die Ausgangslage und zeigt Möglichkeiten auf, Vermögen steuergünstig weiterzugeben und Streit zu vermeiden. Sie gewinnen dadurch Klarheit, welche testamentarischen Regelungen nötig sind und in welcher Form sie niedergelegt werden sollten.

Mehr erfahren Sie in unseren Vorträgen und Webinaren zur Nachlassplanung (Termine auf vzde.com/ veranstaltungen). Oder vereinbaren Sie ein kostenfreies und unverbindliches Gespräch im VZ in Ihrer Nähe. Kontaktieren Sie unseren Hauptsitz unter Telefon 089 288 11 70 oder per E-Mail an kontakt@vzde.com.

Hier sind Sie gut beraten

Das VZ berät Privatpersonen und Firmen zu Ruhestand, Altersvorsorge, Geldanlagen und Nachlassplanung. Zudem sind wir als Vermögensverwalter tätig. Unsere Konzepte schaffen Gewissheit in allen finanziellen Fragen.

Als unabhängiger Berater und Vermögensverwalter unterstützen und begleiten wir ohne Zielkonflikt:

Wir haben keinen eigenen Vertrieb und keine eigenen Produkte. Ob Sie Vermögen bilden, vermehren oder neu strukturieren wollen – bei uns sind Sie an der richtigen Adresse.



Tipp: Bleiben Sie zu diesem Thema regelmäßig und aktuell informiert:
www.vzde.com/newsletter

VZ VermögensZentrum

kontakt@vermoegenszentrum.de
www.vermoegenszentrum.de

München

Maximiliansplatz 12, 80333 München, Tel. 089 288 11 70 (Hauptsitz)

Düsseldorf

Benrather Straße 12, 40213 Düsseldorf, Tel. 0211 54 00 56 00

Frankfurt/Main

Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main, Tel. 069 50 50 94 80

Lörrach

Tumringer Straße 191, 79539 Lörrach, Tel. 07621 951 40 50

Nürnberg

Königstraße 39, 90402 Nürnberg, Tel. 0911 881 88 90

Diese Publikation richtet sich ausschließlich an Kundinnen und Kunden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Publikation dient ausschließlich der Information und stellt kein Angebot zum Kauf, Verkauf oder Vertrieb von Anlageprodukten dar. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die VZ VermögensZentrum Bank AG übernimmt keine Haftung und Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen und lehnt jede Haftung ab, die sich aus der Nutzung ergeben kann. Das vorliegende Dokument ersetzt kein Gespräch mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater.